

Versicherungsbedingungen der Pferdeversicherungs-Genossenschaft Konolfingen

(Stand: Mai 2020)

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert.

1. Umfang der Versicherung

§ 1

Versicherte Risiken

Pferde

Die Genossenschaft versichert den Pferdebestand ihrer Mitglieder gegen Schaden durch:

- a) Verenden der Tiere.
- b) Abgehende Tiere infolge von Krankheiten und Unfällen
- c) Notschlachtungen infolge von Krankheiten und Unfällen.
- c) Dauernde Gebrauchsunfähigkeit

Fohlen

Die Fohlenversicherung ist fakultativ. Sie besteht wenn sie innert der Trächtigkeit abgeschlossen wird.

Die Fohlenversicherung läuft bis Ende Versicherungsjahr.

§ 2

Ausnahmen

Die Versicherung deckt keine Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen (unabwendbare Ereignisse wie Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Blitzschlag und Erdbeben entstehen.

2. Aufnahme in die Versicherung

§ 3

Aufnahme in die Versicherung

Nur gesunde Tiere werden in die Versicherung aufgenommen. Pferde, die über 14 Jahre alt sind und vorher nicht versichert waren, dürfen nicht eingeschätzt werden.

Importierte Pferde dürfen erst einen Monat nach der Einfuhr und nach Vorlage eines tierärztlichen Zeugnisses in die Versicherung aufgenommen werden.

Auf Verlangen des Kontrollführers muss der Versicherungsnehmer (und Pferdebesitzer/Eigentümer) ein tierärztliches Zeugnis vorlegen.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Ausschusses.

§ 4

Schatzungsverbal

Die versicherten Pferde werden mit genauer Angabe des Namens, des Alters, des Signalements und einer Foto in die Kontrolle eingetragen.

Pflicht der Pferdebesitzer

Die Pferdebesitzer sind verpflichtet, bei der Aufnahme ihrer Tiere über dieselben alle Angaben zu machen, welche für deren Bewertung und die Beurteilung des Versicherungs-Risikos von Einfluss sind.

Ablehnung der Haftung für vorhandene Fehler und Mängel (Vorbehalte)

Für die Folgen wesentlicher Fehler und Mängel, die bereits bei der Ersteinschätzung festgestellt wurden, wie auch für Fehler und Mängel, die ohne Zweifel vor der ersten Einschätzung bestanden haben und erst anlässlich der nächstfolgenden Generalrevision bemerkt werden, wird jede Haftung abgelehnt.

Als wesentliche Fehler und Mängel gelten: Dampf (Husten, beschleunigtes Atmen, Nasen-, Kehlkopf- und Lungenkatarrh, Flankenalteration); Dummkoller (Stupidität, Unempfindlichkeit an der Krone, in den Ohren usw.); Anämie (blasse blutleere Schleimhäute, schwacher Puls, Magerkeit), ödematöse Schwellungen an Gliedmassen, Brust und Bauch; Wildrössigkeit (böse, kitzlige Stuten), Bösartigkeit und Stetigkeit; Augenkrankheiten, wie periodische Augenentzündungen und Star (Tränenfluss, Lichtscheue, Pupillenstarre); Magendarmkatarrh (schlechter Nährzustand, flüssiger, unverdauter Kot, aufgezogener Bauch, struppiges Haar); Sehnenleiden (Sehnenklapp, chronische Sehnen- und Sehnencheidenentzündung usw.); Huftknorpelverknöcherung; Spat, Rehbein, Hasenhacke; Schale, Exostosen; schwere Hufdeformitäten (Flachhufe, Rehhufe, Zwanghufe, schiefe Hufe, defekte Hufe, Hufkrebs); Huftknorpelfistel, Hornspalte, Hornklüfte; Hautkrankheiten (Räude).

Zeigen sich bei zur erstmaligen Einschätzung vorgeführten Pferden leichtere Erkrankungen (Strengel, oberflächliche Wunden usw.), die voraussichtlich gänzlich ausheilen, kann die Aufnahme in die Versicherung unter dem Vorbehalt geschehen, dass für die bestehende Krankheit sowie eventuelle Komplikationen keine Haftung übernommen wird. Dieser Vorbehalt gilt, bis der Pferdebesitzer dem

Ausschuss ein tierärztliches Zeugnis eingereicht hat, aus welchem hervorgeht, dass die Krankheit vollständig und ohne Nachteil für das Pferd ausgeheilt ist.

Karenzfrist

Bei akuten Krankheiten besteht eine Karenzfrist von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Versicherung. Als akute Krankheiten gelten akute Veränderungen des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt werden.

Bei chronischen Krankheiten besteht eine Karenzfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten der Versicherung.

3. Schätzung und Schätzungsrevision

§ 5

Ordentliche Revision

Alljährlich findet im ersten Quartal eine Schätzungsrevision statt.

Die Schätzungsrevision wird durch das Vorstandsmitglied des betreffenden Kreises mit dem Hauptschätzer durchgeführt.

Im Zweifelsfalle und / oder bei Meinungsverschiedenheiten kann auf Kosten des Versicherten ein von der Versicherung akreditierter Tierarzt beigezogen werden.

Schätzungsmaxima

Das Maximum der Versicherungssumme wird jährlich vom Vorstand im Prämientarif festgesetzt.

Die bei den ordentlichen Schätzungsrevisionen festgesetzten Schätzungssummen gelten für die Dauer eines Versicherungsjahres (1. April bis 31. März).

§ 6

Fehlende Schätzungsrevision

Werden die Pferde bei der Revision nicht vorgeführt resp. meldet sich der Pferdebesitzer nicht, behält sich die Schatzungskommission vor, die Schätzung anzupassen (Mögliche Herabsetzung der bisherigen Schätzung um bis zu 20%) .

§ 7

Aufnahme im Laufe des Jahres

Die Einschätzung der im Laufe des Jahres aufzunehmenden Pferde geschieht in der Regel durch die Vorstandsmitglieder des betreffenden Kreises. Es kann der Präsident oder ein Hauptschätzer beigezogen werden.

Die Prämien für das laufende Versicherungsjahr werden anteilmässig belastet.

§ 8

Reduktion der Schätzung

Ab dem 12. Altersjahr des Pferdes wird die Schätzung nicht mehr erhöht.

Spätestens ab dem 18. Altersjahr bis zum 22. Altersjahr können die Pferde zurückgeschätzt werden. Pferde, die bis Fr. 5000.00 versichert sind, können nicht unter Fr. 2000.00 zurückgeschätzt werden.

Bei jungen Pferden und wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann indessen im Laufe des Jahres bei dem kontrollführenden Vorstandsmitglied des betreffenden Kreises eine Nachschätzung beantragt werden.

Rekurs gegen die Einschätzung

Jedes Mitglied ist berechtigt, gegen die Einschätzung innert 14 Tagen beim Genossenschaftspräsidenten schriftlich Rekurs einzureichen.

Der Ausschuss entscheidet über den Rekurs.

§ 9

Revisionskosten

Die Kosten der jährlichen Revisionen sowie die Neueinschätzungen trägt die Genossenschaft.

§ 10

Inkrafttreten der Schätzungen

Die Versicherung der neueingeschätzten Tiere tritt ordentlicherweise am Tage der Einschätzung des betreffenden Tieres sofort in Kraft.

Für zugekaufte Pferde werden Schäden, die vor Ablauf der neuntägigen Garantiefrist eintreten, nur dann entschädigt, wenn der Verkäufer nicht haftbar gemacht werden kann.

Bei den Revisionen treten die neuen Schätzungen mit dem ersten Tage des Versicherungsjahres, für welches die betreffende Revision vorgenommen wird, in Kraft. Das gleiche gilt, wenn nicht

ausdrücklich etwas anderes gesagt wird, für Pferde, welche anlässlich der Revision neu eingeschätzt werden.

§ 11

Pferde im Militärdienst

Pferde, welche im Militärdienst verwendet werden, sind während der Dienstzeit und, soweit es sich nicht um Unfälle handelt, 5 Tage nachher von der Versicherung ausgeschlossen.

4. Veränderungen während der Dauer der Versicherung

§ 12

Auflösung der Versicherung

Mit der Veräusserung oder Abschätzung eines Tieres sowie Austritt, Ausschluss oder Kündigung des Versicherungsvertrages hört die Versicherung auf.

Der Versicherungsbeitrag für das laufende Versicherungsjahr ist anteilmässig ab Datum der Abmeldung bei der Geschäftsstelle geschuldet.

Der Versicherungsbeitrag für das laufende Versicherungsjahr ist anteilmässig geschuldet.

§ 13

Wechsel im Pferdebestand

Die Versicherten sind verpflichtet, jeden Besitzerwechsel oder Verkauf sofort, jedoch innerhalb von 14 Tagen, dem Kontrollführer ihres Kreises schriftlich anzumelden.

§ 14

Verstellpferde

Wird ein versichertes Pferd für länger als eine Woche ausgeliehen oder sonstwie verstellt, so haftet die Genossenschaft nur, wenn die Verstellung dem Kontrollführer sofort angezeigt wurde.

5. Versicherungsbeiträge

§ 15

Versicherungsprämie Pferde

Die jährliche Prämie richtet sich nach der Versicherungssumme..

Die Höhe des zur Anwendung zu bringenden Prämienansatzes, der Eintrittsgebühr und der Verwaltungskosten werden periodisch vom Vorstand in einem Prämientarif festgesetzt.

Fohlenversicherung

Es werden zwei Versicherungskategorien (Typ A und B) angeboten. Die Prämien richten sich nach geltendem Prämientarif.

§ 16

Prämienbezug

Die Versicherungsprämien werden jährlich, und zwar in den Monaten April bis Juni, bezogen.

Mahnung und deren Folgen

Prämienrechnungen, die nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsstellung noch unbezahlt sind, haben eine eingeschriebene Mahnung zur Folge. In der Mahnung, die auf Kosten des Versicherten geht, ist eine weitere Zahlungsfrist von 14 Tagen einzuräumen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Genossenschaft vom Ablauf der Mahnfrist an.

6. Vorkehren bei Unfällen, Erkrankungen oder bei Tod der Pferde

§ 17

Pflichten der Versicherten

Erkrankt oder verunglückt ein versichertes Tier, so ist der Eigentümer verpflichtet, sofort tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Er soll ferner, wenn Gefahr für das Tier besteht, einem Vorstandsmitglied des betreffenden Kreises vom Fall sofort Kenntnis geben.

Die Kosten der Behandlung eines versicherten Tieres hat der Versicherte zu tragen.

Spitalkosten

Die Pferdeversicherungsgenossenschaft übernimmt einen Betrag an die Spitalrechnung bei sämtlichen Pferdekliniken in der Schweiz unter folgenden Bedingungen:

- Das Pferd muss hospitalisiert sein (in einer Klinik in der ganzen Schweiz). Die Pensionskosten werden nicht bezahlt.
- Muss das Pferd im gleichen Versicherungsjahr trotzdem entschädigt werden, wird der von der Pferdeversicherungsgenossenschaft bezahlte Beitrag an die Spitalkosten von der Entschädigungssumme abgezogen
- Der Tierspitalrechnung muss ein tierärztlicher Bericht beigelegt werden.
- Nach Abzug des Pensionsbeitrages wird die Hälfte, maximal Fr. 600.— von der Pferdeversicherungsgenossenschaft übernommen.
- Der Beitrag an die Spitalkosten wird nur ausgerichtet für akute Erkrankungen oder Unfälle, welche eine Hospitalisierung sinnvoll machen. Der Vorstand der Versicherung behält sich vor, die Notwendigkeit einer Hospitalisierung zu beurteilen.

Keine Beiträge werden ausgerichtet bei chronischen Krankheiten wie:

- Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, welche als solche von der Veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt werden (Beispielsweise chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, Bronchitis, Lungenemphysem, Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen, Strahlbeinlahmheit, Mondblindheit, Koller, Wildrössigkeit).
- Blutarmut, schlechte Zustände, Krankheiten und Unfälle, die grobfahrlässig durch Haltungsfehler oder Missverhalten des Pferdebesitzers verursacht werden, werden nicht entschädigt (z.B. Hufrehe bei massivem Übergewicht).

§ 18

Abschätzung

Die Abschätzung wird durch Mitglieder des Vorstandes des betreffenden Kreises vorgenommen.

Dem zuständigen Schätzungsexperten ist für Pferde unter 20 Jahren ein Arztzeugnis vorzulegen. Ebenfalls hat der Eigentümer den Tod des Pferdes mittels Zeugnis, Bestätigung der GZM oder des Tierarztes, Rechnung und/oder Waagschein Metzger zu belegen.

Der Kontrollführer fertigt ein Abschätzungsverbal aus; darauf abgestützt wird die Entschädigung durch den Genossenschaftspräsidenten an den Kassier zur Zahlung angewiesen.

Der Eigentümer hat dem Schätzungsexperten seine Bankverbindung mitzuteilen.

§ 19

Wenn ein Pferd infolge eines erlittenen Unfalles, wegen plötzlicher Erkrankung oder schwerer Geburt usw. sofort geschlachtet werden muss oder verendet ist und somit eine vorherige Anzeige nach § 17 nicht möglich ist, so hat nachträglich eine Abschätzung stattzufinden.

7. Entschädigungen

§ 20

Entschädigungshöhe / Verwertung

Die Genossenschaft bezahlt die Entschädigung, sofern die Versicherungsbedingungen erfüllt worden sind:

- a) Für Pferde, die durch Krankheit oder Unfall verstorben sind, euthnatisiert oder geschlachtet werden müssen, 100 % der Schätzung, ungeachtet der Verwertung. Die Entsorgungskosten bezahlt der Versicherungsnehmer.
- b) Für entschädigungspflichtige Fohlen (§2) für die Zeit seit Versicherung innert Trächtigkeit bis Ende Versicherungsjahr.
- c) Wenn ein Pferd innerhalb des ersten Versicherungsjahres entschädigt werden muss, so werden 80 % der Schätzung vergütet, vom zweiten Jahr an 100 % der Schätzung.
- d) Für Pferde, die wegen Bösartigkeit, Wildrössigkeit, Stetigkeit, Scheuheit oder anderen Charakterfehlern euthnatisiert oder geschlachtet werden müssen, vergütet die Genossenschaft 80 % der Schätzung.

§ 21

Erlös aus abgeschätzten Pferden

Der Erlös der abgeschätzten, zum Schlachten veräusserten Pferde verbleibt dem Versicherten.

§ 22

Die Entschädigungssumme ist dem Versicherten innert 30 Tagen nach erfolgter Abschätzung auszuführen.

Die Abschätzungskosten bezahlt die Genossenschaft.

§ 23

Alle Regressansprüche gegen Dritte gehen mit der Bezahlung der Entschädigung auf die Genossenschaft über, und diese ist zur Geltendmachung derselben einzig legitimiert.

Der Versicherte ist gehalten, zu diesem Falle der Genossenschaft alle in seinem Besitz sich befindlichen Beweismittel herauszugeben und alle sachdienlichen Angaben zu machen.

§ 24

Fehler und Mängel bei der Aufnahme

Für Fehler und Mängel bei versicherten Tieren, welche schon vor der Aufnahme in die Versicherung bestanden haben und für deren Folgen, haftet die Versicherung nicht. Diese Fehler und Mängel sind als Vorbehalt bei der Neuaufnahme – sofern bekannt - anzumerken.

Ist ein vor der Aufnahme schon vorhandener Fehler mit nachfolgender Verschlimmerung nicht die alleinige Ursache des Schadenfalles, so hat das Mitglied Anspruch auf teilweise Entschädigung.

§ 25

Wegfall der Haftung

Die Haftbarkeit der Genossenschaft und die Entschädigungspflicht ist in folgenden Fällen aufgehoben:

- a) Wenn der Versicherungsnehmer die Statuten oder die Versicherungsbedingungen missachtet, namentlich die vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, tierärztliche Behandlung nicht oder verspätet in Anspruch nimmt, die für die Behandlung erteilten Weisungen nicht pünktlich befolgt oder wenn ihm oder seinem Personal grobe Fahrlässigkeit oder Selbstverschulden nachgewiesen werden kann.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer bei der Aufnahme in die Versicherung oder später unrichtige Angaben gemacht oder ihm bekannte Tatsachen verschwiegen hat, wodurch die Genossenschaft benachteiligt worden ist oder das Versicherungs-Risiko nicht richtig gewertet werden konnte.
- c) Bei widerrechtlichen oder betrügerischen Handlungen des Versicherungsnehmers.
- d) Bei Seuchenkrankheiten. In Fällen, in denen der Versicherungsnehmer aus der Tierseuchenkasse eine Entschädigung erhält, wird nur die Differenz zur Entschädigung gemäss Versicherungsbedingungen vergütet.
- e) Bei höherer Gewalt (§2).

§ 26

Geschäftsführung / Zuständigkeit

Das ganze Abschätzungs- und Entschädigungsverfahren ist Sache des geschäftsleitenden Ausschusses in Verbindung mit den Vorstandsmitgliedern des betreffenden Kreises.

Gegen dessen Verfügungen kann indessen innert 14 Tagen der Rekurs an den Vorstand erklärt werden.

Der geschäftsleitende Ausschuss kann auch von sich aus Entschädigungsfälle, bei welchen besondere Verhältnisse vorliegen, dem Vorstand zur Prüfung und Beschlussfassung vorlegen.

Worb, 04. Mai 2020

Der Präsident: Thomas Bigler

Die Geschäftsführerin: Margrit Bärtschi